

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 27 (1898)

Rubrik: Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beeihren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unsern sieben und zwanzigsten, das Jahr 1898 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Mit Schreiben vom 18. November 1898 teilte uns das Eisenbahndepartement mit, es habe im Jahre 1897 ein Programm über den weiteren Ausbau des schweizerischen Bahnnetzes auf die zweite Spur ausgearbeitet, worin sich auch die Strecke Zimmensee-Brunnen befindet. Der Bundesrat habe am 21. Oktober 1898 das Eisenbahndepartement ermächtigt, über diese Errstellung des zweiten Geleises mit uns in Verhandlungen zu treten. Wir haben sowohl über die Kosten- als die Bedürfnisfrage Untersuchungen eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind, können aber jetzt schon mitteilen, daß die Errstellung der zweiten Spur zur Bewältigung des Verkehrs durchaus entbehrlich ist, und daß wir auch mit Rücksicht auf den Bau der Simplonbahn nicht einzusehen vermögen, wie heute eine solche Forderung aufgestellt werden kann.

Am 31. Dezember 1898 waren im Aktienbuche 258 Aktionäre mit 28,360 Aktien eingetragen; es ergibt sich somit gegenüber der letzten Mitteilung ein Zuwachs von 8 Aktionären mit 526 Aktien.

II. Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

1.

Unsere Eingabe an den h. Bundesrat vom 1. Februar 1897, womit wir uns über die jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds auf Grundlage des neuen Rechnungsgesetzes ausgesprochen haben, hat auch im Jahre 1898 noch nicht ihre Erledigung gefunden. Dagegen hat der h. Bundesrat unterm 3. Juni einen Beschluß betreffend Festsetzung der jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds gemäß Art. 11 und 12 des Eisenbahnrechnungsgesetzes gefaßt, wonach die Einlagen zwar noch nicht festgesetzt, aber doch Maßnahmen getroffen werden, um die Regelung dieses Verhältnisses herbeizuführen.

Dieser Beschluß enthält zwei Teile:

Im ersten Teile wird erklärt, daß sich die Vorschläge der fünf schweizerischen Hauptbahnen betreffend Einlagen und Verwendung des Erneuerungsfonds als unter sich verschieden und größtenteils als ungenügend erweisen. Das Post- und Eisenbahndepartement erhält vom Bundesrate den Auftrag, mit den Verwaltungen beförderlich in Unterhandlungen zu treten, um womöglich eine Verständigung zu erzielen. Diese Verständigung soll

auf Grundlage der in einem Expertengutachten vom 30. April 1898 aufgestellten Normen erstrebt werden. Aus dem Gutachten werden die Einlagen für Oberbau, Rollmaterial, Mobiliar und Gerätschaften und die Verwendung des Fonds für den Unterhalt und die Erneuerung dieser Bestandteile angeführt, und zwar für jede einzelne Bahn.

Um besondern werden für die Gotthardbahn sehr bedeutende, nach unserer Ansicht unbegründete Mehrleistungen verlangt. Eine richtige ziffermäßige Darstellung der Unterschiede zwischen unseren Vorschlägen und den Forderungen der Experten ist indes schwer zu geben, da die Grundlagen der beiden Vorschläge sehr verschieden sind.

Der zweite Teil der bündesrätlichen Schlussnahme, der übrigens auch noch nicht als endgültig zu betrachten ist, lautet:

„Die definitiven Einlagen der fünf Hauptbahnen in den Erneuerungsfonds pro 1896 „und die folgenden Jahre sind nach den vorstehend aufgestellten Normen zu berechnen. Differenzbeträge, welche „sich aus dieser Neuberechnung gegenüber den im Sinne der Bundesratsbeschlüsse vom 12. März 1897 und „22. April 1898 festgesetzten provisorischen Einlagen pro 1896 und 1897 ergeben, sind in der Jahresrechnung „pro 1898 auszugleichen; ebenso sind Differenzen, welche sich mit Bezug auf die Verwendungen zu Lasten des „Erneuerungsfonds pro 1896 und 1897 ergeben, in der Rechnung pro 1898 zu verrechnen. Die Bahnver- „waltungen werden eingeladen, dem Eisenbahndepartemente einen Ausweis über die im Sinne des Vorstehenden „dem Erneuerungsfonds pro 1896 und 1897 nachträglich zu belastenden Ausgaben vorzulegen.“

Auch dieser zweite Teil steht nach unserer Auffassung nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Rechnungsgesetzes und stellt Anforderungen, die sehr drückend werden müssten, wenn sogar nur ein Teil der Forderungen des ersten Abschnittes zu erfüllen wäre.

Die Forderungen der Bundesbehörde gehen nach beiden Richtungen viel zu weit. Es lässt sich dies hauptsächlich daraus erklären, daß die Experten des Eisenbahndepartementes über die Verhältnisse unserer Gesellschaft nicht genügend unterrichtet waren. Wir besitzen über Schienenabnutzungen so umfassende Konstatierungen, wie wohl im gleichen Umfange keine andere Bahn über solche verfügt. Hiervon hatten die Experten offenbar keine Kenntnis. Ebenso sind die Experten hinsichtlich des Rollmaterials von Voraussetzungen ausgegangen, die für unsere Verhältnisse nicht zutreffen.

Am 8./9. Juli fand auf die Einladung des Eisenbahndepartementes zwischen Vertretern der Staatsbehörden und der Bahnen die erste Besprechung im Sinne von Art. 12 des Rechnungsgesetzes statt. Die Bahnen verlangten, daß die mannigfachen Erhebungen, die von ihnen veranstaltet worden seien, untersucht und geprüft und als Grundlage für die Berechnungen angenommen würden, und reichten gleichzeitig bestimmte Gegenvorschläge gegen die von den Experten aufgestellten Annahmen und Berechnungen ein. Auch gegen verschiedene grundsätzliche Bestimmungen des Beschlusses wurden zum Teil Gegenvorschläge, zum Teil Verwahrungen eingereicht.

Die Behörde erklärte die Bereitwilligkeit, die von den Bahnen gemachten Erhebungen zu prüfen. Infolge dessen ließen wir unsere früheren Untersuchungen über Schienenabnutzung, auf denen unsere Vorschläge aufgebaut waren, der Behörde zugehen. Zugleich nahmen wir jedoch Verlassung, unsere Erhebungen noch zu vervollständigen und dieselben beim Oberbau auf die Messung aller Schienen in den sämtlichen Hauptgleisen auszudehnen, so daß diese Aufnahmen eine Darstellung des zur Zeit in der ganzen Bahn vorhandenen Minderwerts ergeben. Auch diese Untersuchung und ihre Ergebnisse werden wir dem Bundesrath zur Verfügung stellen.

2.

Wir verweisen auf unsere Mitteilungen im letzten Geschäftsberichte (Seite 8 und 59) über die provisorischen Verfassungen des h. Bundesrates, wonach wir zu Mehr einlagen in den Erneuerungsfonds angehalten worden sind, und zwar für die Jahre 1896 und 1897 im ganzen zu Fr. 969,418.63. Unsere gegen die Bundesratsbeschlüsse vom 28. Juni 1896 und 25. April 1897 gerichteten Rekurse sind vom h. Bundesgerichte leider noch nicht behandelt worden.

In der Rückkaufsangelegenheit hat der h. Bundesrat bekanntlich am 16. Dezember 1897 seinen Beschluß „betreffend Festsetzung der Grundsätze für die Berechnung des konzessionsgemäßen Reinertrages und des Anlagekapitals der Gotthardbahn“ gefaßt. Wir haben diesen Beschluß im Geschäftsberichte für das Jahr 1897 als Beilage III aufgeführt und dabei mitgeteilt, daß wir in dieser wichtigen Angelegenheit die Entscheidung des Richters angerufen haben.

Auch die andern schweizerischen Hauptbahnen waren genötigt, in gleicher Weise wie wir gerichtliche Schritte einzuleiten. Im Laufe des Jahres 1898 wurde der Schriftenwechsel geschlossen. Über einige der wichtigsten Fragen haben wir drei Rechtsgerichte der Rechtslehrer F. Regelsberger in Göttingen und A. Heusler in Basel eingeholt, die unsere Auffassung mit Entschiedenheit vertreten. In den Tagen vom 18. bis 21. Januar 1899 hat sodann das h. Bundesgericht den ersten Entschied in Sachen der Schweizerischen Centralbahn gefällt.

Dieses Urteil entscheidet für die Centralbahn eine Reihe wichtiger Streitfragen. Wir wollen versuchen, die Hauptpunkte desselben kurz wiederzugeben.

1. Bei der Reinertragsberechnung ist die Verzinsung der konsolidierten Anleihen nicht in Ansatz zu bringen. Für die Berechnung des Anlagekapitals ist der Betrag des Aktien- und Obligationenkapitals nicht maßgebend.

2. Die Vorschriften des Rechnungsgesetzes über die normale Dotierung des Erneuerungsfonds sind für die Berechnung des Rückkaufswertes nicht verbindlich, da der Gesetzgeber mit dem Rechnungsgesetze nicht die materiellen Grundlagen des Rückkaufs ordnen wollte. Entscheidend sind hiefür einzig die Konzessionsbestimmungen, die die Vorschrift enthalten, daß vom Reinertrage Summen, welche auf Abschreibungsberechnung getragen oder einem Reservefonds einverleibt werden, in Abzug zu bringen seien. Über den Umfang dieser Summen können nicht das subjektive Ermessen der Bahngesellschaft, sondern nur diejenigen Regeln maßgebend sein, die für eine gesunde, nach richtigen Geschäftsprinzipien geführte Verwaltung gelten. Wenn sich der Bundesrat auf die einschlägigen Bestimmungen des Rechnungsgesetzes beruft, so kann es sich nur fragen, ob die dort enthaltenen Vorschriften über die im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Bahngesellschaft zu beobachtenden Verwaltungsgrundsätze hinausgehen oder nicht. Dies ist nach der Auffassung des Gerichtes nicht der Fall.

Es liegt keine Ansforderung an die Bahngesellschaften vor, die über dasjenige Maß hinausgehen, nach welchem schon nach allgemein anerkannten Grundsätzen in einer richtigen Verwaltung bei Feststellung der Jahresbilanz auf die dauernde Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen zum Betriebe Bedacht genommen werden muß. Die jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds sind als Betriebsausgaben zu behandeln, weil es eben der Betrieb ist, welcher die Aufwendungen für dauernde Instandhandhaltung der demselben dienenden Anlagen und Einrichtungen zu decken hat.

3. Unter die Einnahmen der Reinertragsrechnung sind auch die Zinsen auf den monatlichen Betriebsüberschüssen bis Ende des Jahres aufzunehmen; dagegen sind hiervon abzurechnen die Zinsen von Vorschüssen, welche etwa die Gewinn- und Verlustrechnung der Betriebsrechnung gemacht haben sollte.

4. Für die Berechnung des durchschnittlichen Reinertrages hat man einfach den zehnten Teil der Summe der Reinerträge der zehn Rechnungsjahre zu nehmen; die Berücksichtigung einer dritten Größe, d. h. des Umfanges des Anlagekapitals, ist nach dem Wortlaut der Konzessionen ausgeschlossen.

5. In dem gegenwärtigen Verfahren wird auf die Abzüge von der Rückkaufsentschädigung und auf den Vorbehalt von Abzügen bei Materialvorräten nicht eingetreten, weil hinsichtlich dieser Punkte das vom Bundesrate eingeschlagene Verfahren ein unzulässiges ist.

Die unter Ziffer 1 und 4 angeführten Entscheide weisen die Ansprüche der Bahngesellschaft zurück; der Entscheid unter Ziffer 2 stellt sich zwar formell, soweit es sich um die Anwendbarkeit des Rechnungsgesetzes handelt,

auf den Boden der Centralbahn, schützt dann aber in der Sache die Forderung des Bundesrates. Die Entscheide unter 3 und 5 entsprechen den Rechtsbegehren der Gesellschaft. Eine Reihe sehr wichtiger Fragen, wie z. B. über die Höhe der Einlagen in den Erneuerungsfonds, über die Materialvorräte, über den Begriff des „vollkommen befriedigenden Zustandes“, über die Abzüge u. s. w. kann erst später entschieden werden.

4.

Das revisierte Stempelgesetz des Kantons Luzern, das sowohl für unsere Aktien- und Obligationentitel, als auch für unsere Dividenden- und Zinsscheine eine erhebliche Steuer einführen wollte, veranlaßte uns, gegen diese Verletzung unseres in der Luzerner Konzession gewährten Steuerprivilegs beim Bundesgerichte eine Civilklage anzuhaben (vgl. Geschäftsbericht für 1896, Seite 6). Wir sind mit unserer Klage geschützt worden und haben somit diese Steuer nicht zu bezahlen.

III. Gesellschaftsorgane.

Da im Geschäftsjahre die Amts dauer mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates abließ, sind verschiedene Wahlen getroffen worden. Es wurden wiedergewählt:

1. von der Generalversammlung:

Herr Abegg-Arter, Präsident der schweiz. Kreditanstalt, in Zürich.
" Abt Roman, Ingenieur, in Luzern.
" Cahn-Speyer Dav. in Wien.
" Essler, Ständerat, in Aarau.
" Hammer B., a. Bundesrat, in Solothurn.
" Maraini Cl., Ingenieur, in Rom.
" Moser-Ott, Regierungsrat, in Schaffhausen.
" Salomonsohn A., Rechtsanwalt, in Berlin.
" Sarasin R., Vater, in Basel.
" Temme, Dr. R., Rechtsanwalt, in Basel.
Amtsdauer bis 30. Juni 1904.

2. von den Kantonen:

von Zug, mit Amts dauer bis Ende Dezember 1902:
Herr Landammann Meyer in Steinhausen;
von Schwyz, mit Amts dauer bis Ende Dezember 1901:
Herr Regierungsrat Karl Reichlin in Schwyz.

Die Generalversammlung bestätigte als Präsidenten des Verwaltungsrates mit Amts dauer bis 30. Juni 1901:

Herrn F. J. Schuster-Burckhardt in Basel.

Der Verwaltungsrat bestätigte als Vizepräsidenten des Verwaltungsrates:

Herrn alt Bundesrat Oberst Hammer in Solothurn.

als Präsidenten der Direktion:

Herrn Direktor Dr. Sev. Stoffel,

als Vizepräsidenten:

Herrn Direktor H. Dietler,

alle mit Amts dauer bis zum 30. Juni 1901,

und wählte an Stelle des zurückgetretenen Herrn F. Schweizer zu seinem Sekretär:

Herrn Direktionssekretär Dr. Hans Dietler.